

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *dankt* der Europäischen Union *erneut* für den Einsatz ihrer Polizeimission in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹¹⁶ und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6021. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6033. Sitzung am 5. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas (Vorsitzender des Ministerrats) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. November 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/705)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Miroslav Lajčák, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6099. Sitzung am 25. März 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Bosnien und Herzegowina“ teilzunehmen.

Resolution 1869 (2009) vom 25. März 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)¹⁰⁷, die Schlussfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens, die am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland)¹¹⁵, am 15. und 16. Dezember 1998 in Madrid¹¹⁷ und am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel¹¹⁸ abgehalten wurden, die Erklärungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 27. Februar¹¹³ und 20. November 2008 sowie die Erklärung des Lenkungsausschusses vom 13. März 2009,

¹¹⁶ Siehe S/1996/1012, Anlage.

¹¹⁷ Siehe S/1999/139, Anlage.

¹¹⁸ Siehe S/2000/586, Anlage.

1. *begrüßt es und erklärt sich damit einverstanden*, dass der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens am 13. März 2009 Herrn Valentin Inzko in Nachfolge von Herrn Miroslav Laják zum Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina bestimmt hat;
2. *würdigt* die Anstrengungen, die Herr Laják im Rahmen seiner Arbeit als Hoher Beauftragter unternommen hat;
3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit er der Rolle des Hohen Beauftragten dabei bei-